

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund am Mittwoch, dem 03. Dezember 2014, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung in Böklund

Anwesend sind:

Bürgermeister und die Gemeindevertreter/innen	Johannes Petersen Lothar Beusen Cornelia Bröge Timo Hansen Dr. Dierk Martin Hans Andresen Dirk Jürgensen Jürgen Steffensen Gisela Göttinger Stefan Plagge Holger Clausen Ella Gerwien Ingrid Munnecke
--	---

entschuldigt fehlt: --

vom Amt Südangeln: Sonja Carstensen, Leiterin der Finanzabteilung
Andrea Essmann als Protokollführerin

Gäste: Dieter Hosse, ign
Hans-Werner Staritz, Presse
Johannes Jessen, TSV Böklund
3 Zuhörer

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Bürgermeister Johannes Petersen eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Bürgermeister Johannes Petersen beantragt, einen Teil des Tagesordnungspunktes 19 „Beratung und Beschlussfassung über verschiedene Zuschussanträge“, nämlich den Zuschussantrag des TSV Böklund, als neuen Tagesordnungspunkt 1a vorzuziehen. Weiterhin beantragt er den Ausschluss der Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt 21 „Personalangelegenheiten“. Es erheben sich keine Bedenken gegen die Änderung der Tagesordnung und den Ausschluss der Öffentlichkeit. Daraus ergibt sich folgende

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
- 1a. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschussantrag des TSV Böklund
2. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Süderkoppel"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Berichte der Ausschussvorsitzenden
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Böklund
6. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln
7. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln
8. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln
9. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln
10. Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung nach dem Landeswassergesetz vom Amt Südangeln auf die Gemeinde Böklund
11. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkhochschule Südangeln“
12. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
13. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln
14. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und -plan mit Investitionsprogramm bis 2018)
15. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen (Klärschlamm Satzung)
16. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby (Klärschlammgebührensatzung)
17. Beratung und Beschlussfassung über die Abwasserbeseitigungssatzung
18. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitragssatzung)
19. Beratung und Beschlussfassung über verschiedene Zuschussanträge
20. Verschiedenes
21. Personalangelegenheiten

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Punkt 1a

Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschussantrag des TSV Böklund

Vereinsvorsitzender Johannes Jessen erläutert den Antrag des TSV Böklund auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 5.600 € für die Anschaffung von 2 Schutzkabinen auf dem Sportplatz an der Auenwaldschule

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund gewährt dem TSV Böklund einen Zuschuss in Höhe von 5.600 € zur Anschaffung von 2 Schutzkabinen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 2

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Süderkoppel" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Süderkoppel“ der Gemeinde Böklund für das Gebiet des westlichen Bereiches der Bebauung an der Straße „Westend“ sowie das Grundstück „Stolker Straße 16“, zwischen der „Stolker Straße“ im Süden und den Sportanlagen im Norden, im westlichen Bereich der Ortslage Böklund der Gemeinde Böklund und der Begründung werden gebilligt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist über die Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekannt zu machen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde bereits durchgeführt. Diese Vorgehensweise wird gebilligt.
3. Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig durchzuführen sowie mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch abzustimmen.
4. Die vorgenannten Unterlagen sind dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung gemäß § 16 Landesplanungsgesetz zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: **13**

davon anwesend: **13**

Ja - Stimmen: **13**

Nein - Stimmen: **0**

Stimmenthaltungen: **0**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Punkt 3

Berichte der Ausschussvorsitzenden

Bauausschussvorsitzender Stefan Plagge berichtet über folgendes:

- Das Leerrohr zur Stromversorgung des Kreisels sei gelegt worden und der Stromanschluss sei hergestellt.
- Er habe die Satzung zur Anbringung von Hausnummern-Schilder überarbeitet.
- Die Sitzflächen der neu angeschafften Bänke auf den Kinderspielplätzen verfärben sich. Er sei in Kontakt mit dem Lieferanten.

Kindergartenausschussvorsitzender Holger Clausen berichtet über folgendes:

- Der Ausschuss habe getagt.
- Im Krippenhaus gäbe es Probleme mit dem Raumklima. Das Gesundheitsamt ist eingeschaltet worden.
- Das Dach des Haupthauses müsse erneuert werden. Es würden voraussichtlich Kosten in Höhe von 180.000 € entstehen. Vor der Maßnahme sollen die Eigentumsverhältnisse geklärt werden.
- Die Kita sei zurzeit nicht voll ausgelastet. Eine Regelgruppe wurde übergangsweise in eine Tagespflegestelle umgewandelt.

Timo Hansen, Vorsitzender des **Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur** berichtet über folgendes:

- Der Weihnachtsbaum sei durch viele Helfer auf dem Kiesel errichtet worden.
- Das Defizit des Straßenfestes „Böklund on the road“ betrage 4.262,48 €.
- Im nächsten Jahr solle man sich Gedanken über die Veranstaltung eines Weihnachtsmarktes machen.

Punkt 4

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johannes Petersen berichtet über folgendes:

- Es habe ein Gespräch über die interkommunale Zusammenarbeit im Nahbereich der Gemeinde Böklund stattgefunden. Themen waren u.a. Kindertagesstätten, Feuerwehr und Jugendarbeit.
- Jugendpfleger Dirk Flume leiste seit nunmehr 17 Jahren sehr gute Jugendarbeit in der Gemeinde und dem Umland.
- Die Halle des Bauhofes sei nahezu fertiggestellt. Es fehle noch das Tor.
- Im Baugebiet „Karrüh-Nord“ seien drei Grundstücke verkauft und 2 reserviert.
- Im Baugebiet „Quinkkjer“ gäbe es bereits einen Kaufvertragsentwurf für den Verkauf des letzten Grundstücks.
- Im Bereich „Westend“ könne der ehemalige Spielplatz noch als Baugrundstück genutzt werden.
- Bezüglich der Sanierung der Landesstraßen gäbe es keine neuen Erkenntnisse. Eine Komplettsanierung zu Lasten der Gemeinde Böklund sei ausgeschlossen. Das Auftragen einer verstärkten Verschleißschicht sei eine Möglichkeit, die Situation zu verbessern. Die Kosten beliefen sich auf ca. 25 €/m². Die Haltbarkeit betrage 10 Jahre. Es sollen weiter Kontakte zum Land und zum Landesbetrieb geknüpft werden.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Böklund

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung zum 01.01.2015 gemäß **Anlage 1**.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund überträgt die Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 12 auf das Amt Südangeln. Die aus der Mitgliedschaft resultierende Verpflichtung zur Defizitabdeckung ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund überträgt dem Amt die Aufgabe „**Förderung des Tourismus**“ gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Amtsordnung. Inhalte der Übertragung sind insbesondere die Aufgaben als Mitgesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH, der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung der Gesellschaft, die Gewährung entsprechender Zuwendungen an die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland sowie die Interessenvertretung des Amtes innerhalb dieser Organisation und Einzelmaßnahmen, deren Wirkungsbereich das gesamte Amtsgebiet betreffen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.“

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund überträgt dem Amt die Aufgabe der **integrierten ländlichen Entwicklung** im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 4**).

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 5**).

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 14

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und -plan mit Investitionsprogramm bis 2018)

Sonja Carstensen erläutert den vorliegenden Entwurf.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr

1. Die Haushaltssatzung mit folgenden Festsetzungen:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | der Gesamtbetrag | |
| | der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf | 3.685.700 € |
| | der Gesamtbetrag | |
| | der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt auf | 1.997.900 € |
| b) | der Gesamtbetrag | |
| | - der Kredite auf | 0,00 € |
| | - der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| | - der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| c) | der Hebesätze | |
| | - Grundsteuer A | 320 % |
| | - Grundsteuer B | 320 % |
| | - Gewerbesteuer | 330 % |
| d) | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 4,89 Stellen. |

2. das Investitionsprogramm bis 2018.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Punkt 15

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen (Klärschlammfassung)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund beschließt die Klärschlammfassung in der vorliegenden Form (**Anlage 6**).

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Punkt 16

Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby (Klärschlammgebührenfassung)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund beschließt die Klärschlammgebührenfassung in der vorliegenden Form (**Anlage 7**).

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Punkt 17

Beratung und Beschlussfassung über die Abwasserbeseitigungssatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung in der vorliegenden Form (**Anlage 8**).

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Punkt 18

Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitragssatzung)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund beschließt die Beitragssatzung in der vorliegenden Form (**Anlage 9**).

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 19

Beratung und Beschlussfassung über verschiedene Zuschussanträge

Bürgermeister Johannes Petersen erläutert folgende ihm vorliegende Zuschussanträge:

- Antrag vom gemischten Chor auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 500 € für die Ausrichtung des 25-jährigen Jubiläums der Partnerschaft mit dem Partnerchor aus Kuchelmiß, Mecklenburg-Vorpommern.
- Antrag des Fördervereins der Auenwaldschule Böklund, Jürgen Steffensen, auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 6.000 € für die Umgestaltung des Schulhofes (teilweise Förderung der Stiftung „Ein Herz für Kinder“, Kostenübernahme i.H.v. 2.500 € durch den Förderverein plus Eigenleistung).
- Antrag des DRK Ortsvereins auf Übernahme der Kosten für die Nutzung der Versammlungsräumlichkeiten im Pastorat über 300,00 € jährlich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Böklund beschließt die Gewährung der Zuschüsse an den gemischten Chor in Höhe von 500 € und den Förderverein der Auenwaldschule in Höhe von 6.000 €. Weiterhin wird die einmalige Übernahme der Mietkosten des DRK übernommen. Es stößt auf großes Unverständnis, dass die Kirchengemeinde eine Nutzungspauschale erhebt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Gemeindevertreter Jürgen Steffensen war bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

Punkt 20

Verschiedenes

- Es wird an das Anbringen eines Verkehrsspiegels im Bereich Meiereistraße/Flensburger Straße erinnert.
- Nachdem nun zum Ende des Jahres auch die Gaststätte in Süderfahrenstedt den Betrieb einstellt, sollte sich die Gemeinde Böklund zeitnah mit dem Thema Versammlungsräumlichkeiten beschäftigen. Im 1. Quartal 2015 sollten erste Ideensammlungen erstellt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Johannes Petersen um 21.10 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

gez. Johannes Petersen
Bürgermeister

gez. Andrea Essmann
Protokollführerin

§ 3 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (z.Zt. 31,00 EUR). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4 Ausschussvorsitzende

- (1) *Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreterin oder dessen Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (z.Zt. 31,00 EUR).*
- (2) Ausschussvorsitzende die nicht der Gemeindevertretung angehören erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Bauausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR.

§ 5 Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR monatlich.

§ 6 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVO für freiwillige Feuerwehren (EntschVO für F) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (Höchstsatz z.Zt. 1.232,00 EUR) und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (z.Zt. 108,00 EUR jährlich – Ist-Vorschrift).
- (2) Die Stellvertreterin oder die Stellvertreter der Ortswehrlührerin oder des Ortswehrlührers erhalten nach Maßgabe der EntschVO für F eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (Höchstsatz z.Zt. 616,00 EUR) und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes (z.Zt. 54,00 EUR) der Verordnung.

Bei Abwesenheit der oder des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen gewährt.

- (3) Die Gerätewarte der Feuerwehrfahrzeuge erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie (*Höchstsatz z.Zt. für TLF 528,00 EUR und für LF 8/6 624,00 EUR für den entsprechenden Fahrzeugtyp*).

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 EUR, höchstens 200,00 EUR pro Tag.
- (3) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstaussfallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9
Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Die Entschädigungssatzung vom 30.06.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Böklund, den

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr.
vom _____, Seite _____

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aufgrund des § 31a des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 91), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 72) und der §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 243) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom sowie der Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom, Havetoft vom, Klappholz vom, Stolk vom, Struxdorf vom, Süderfahrenstedt vom ... und Uelsby vom ... sowie mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zwischen

dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, Toft 7, 24860 Böklund,

und den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- jeweils nachstehend Gemeinde genannt –

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Die im Vertrag genannten Gemeinden haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichslagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, gemäß § 5 der Amtsordnung einschließlich der Satzungshoheit auf das Amt Südangeln übertragen.

Im Zuge der Neuordnung der gemäß § 5 Amtsordnung auf das Amt übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben ab 1. Januar 2015 soll diese Aufgabe nicht mehr in der Trägerschaft des Amtes wahrgenommen werden.

Im Interesse eines einheitlichen Satzungsrechtes und einer einheitlichen Gebührenregelung in den genannten Gemeinden sowie einer dem bisherigen Verfahren entsprechenden administrativen Handhabung der Aufgabe soll künftig die Gemeinde Böklund anstelle des Amtes Südangeln Aufgabenträger werden.

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Das Amt Südangeln überträgt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben aus Grundstücken in Außenbereichsanlagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, in den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby mit Wirkung vom 01. Januar 2015 auf die Gemeinde Böklund.
Die zuvor genannten Gemeinden stimmen dieser Aufgabenübertragung zu.
- (2) Die Gemeinde Böklund übernimmt zu diesem Zeitpunkt diese Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben. Die zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme noch bestehenden Gewährleistungsansprüche wird das Amt Südangeln auf Verlangen der Gemeinde Böklund an diese einschließlich etwaiger Sicherheitsleistungen abtreten.

- (3) Die Gemeinde Böklund gewährt den zuvor genannten Gemeinden ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe in der Weise, dass jeder Gemeinde ein Vorschlags- und Antragsrecht gegenüber der Gemeinde Böklund in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung eingeräumt wird. Über vorgetragene Vorschläge und Anträge hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund zu beraten und zu entscheiden.

§ 2 Satzungszuständigkeit

- (1) Das Amt Südangeln überträgt der Gemeinde Böklund die Satzungsbefugnis für die gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages übertragene Aufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang, Beitrags- und Gebührenerhebung sowie Abwälzung der Abwasserabgabe. Die genannten Gemeinden stimmen dieser Übertragung der Satzungsbefugnis ausdrücklich zu.
- (2) Die für die Durchführung der Aufgabe zu erhebenden Gebühren werden auf der Basis des gegenwärtig gültigen Gebührenmaßstabes nach den rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der durchgeführten Klärschlammabfuhr gemäß § 1 Abs. 1 ist die Klärschlammmenge, die mit Hilfe des am Abfuhrfahrzeug eingebauten Messgerätes festgestellt wird. Grundlage der Gebührenfestsetzung ist ferner eine vom Amt Südangeln zu erstellende Gebührenkalkulation, die rechtzeitig vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böklund allen genannten Gemeinden zur Kenntnis gegeben wird.
- (3) Die Gebührenveranlagung und der Gebühreneinzug erfolgen unverändert durch das Amt Südangeln.

§ 3 Mitteilungen, Veröffentlichungen

- (1) Mitteilungen der am Vertrag beteiligten Gemeinden untereinander werden jeweils über das Amt Südangeln geleitet und gelten mit Eingang beim Amt Südangeln als zugegangen.
- (2) Für Veröffentlichungen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Böklund, die sich dafür des Mitteilungsblattes des Amtes Südangeln bedient.

§ 4 Laufzeit

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 und beginnt am 1. Januar 2015.
- (2) Er verlängert sich im Anschluss daran jeweils um weitere drei Jahre, wenn die Kündigung eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner nicht mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Vertragsablauf zugegangen ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Rückübertragung

Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung des Vertrages wird die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichslagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, auf die jeweils kündigende Gemeinde für ihr Gemeindegebiet zurückübertragen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen wird dadurch nicht berührt.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung und die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag wird für jeden beteiligten Vertragspartner ausgefertigt. Das Amt Südangeln wird der Kommunalaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde eine Abschrift übersenden.

Böklund, den

Amt Südangeln

Gemeinde Böklund

(Amtsdirektor)

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeister)

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Stolk

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfarenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Trägerschaft für die Volkshochschule Südangeln obliegt einem Verein, dessen Mitglieder die 16 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln sind. Weitere Mitglieder gibt es nicht. Für die nicht durch eigene Einnahmen und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Bildungseinrichtung wird im Amtshaushalt des Amtes Südangeln nach entsprechender Beschlussfassung durch den Amtsausschuss eine jährliche Zuwendung bereitgestellt und zwar in den letzten Jahren und auch im Haushalt für das Jahr 2014 in Höhe von 10.000 €. Im Zuge der Neuordnung der nach § 5 der Amtsordnung auf das Amt übertragenen Aufgaben soll diese Finanzierung aus dem Amtshaushalt mit Ablauf des Jahres 2014 enden. Diese Aufgabe übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die amtsangehörigen Gemeinden als Vereinsmitglieder. Im Interesse einer kontinuierlichen und gesicherten Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ nach Wegfall der Zuwendung aus dem Haushalt des Amtes Südangeln.

§ 2

Finanzierungsbedarf

- (1) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die Aufwendungen des Vereins nach Abzug aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einnahmen (z.B. Kursgebühren, Zuschüsse Dritter, Spenden). Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000 € jährlich festgesetzt.
- (2) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

- (3) Der Verein „Volkshochschule Südangeln“ hat alle für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, alle Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht auch in Kassenunterlagen zu gewähren.
- (4) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 3

- (1) Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird von den beteiligten Gemeinden nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Berechnung der Amtsumlage anteilig bereitgestellt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch die Amtsverwaltung Südangeln und kann in Absprache mit dem Verein auch in Teilbeträgen vorgenommen werden.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 weist den Gemeinden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben zu:

- a) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes)
- b) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen (§ 10 des Gesetzes)
- c) Ausstellung eines Leichenpasses bei Beförderung von Leichen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 11 Abs. 5 des Gesetzes)
- d) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes)
- e) private Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes)
- f) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (§ 13 des Gesetzes)

Diese Aufgaben wurden vor der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform von den Gemeinden Neuberend und Idstedt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung dem Amt Schuby übertragen. Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Amt Südangeln nunmehr für die Gemeinden Neuberend und Idstedt Träger der Aufgaben. Die übrigen 14 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben eine formelle Aufgabenübertragung gem. § 5 Amtsordnung nicht vorgenommen, gleichwohl wurde die praktische Umsetzung der gemeindlichen Zuständigkeiten einheitlich durch das Amt wahrgenommen und die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstandenen ungedeckten Kosten aus dem Amtshaushalt finanziert.

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Aufgabe sind Beteiligungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien am Entscheidungsprozess allein schon aufgrund vorgegebener Fristen und rechtlicher Rahmenbedingungen auch nicht möglich. Insofern handelt es sich bei den unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben weitestgehend um administrative Zuständigkeiten in Verbindung mit der Zuständigkeit der Kostenträgerschaft durch die jeweilige Gemeinde.

Im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt soll eine Zuständigkeit im Sinne des § 5 der Amtsordnung auf Seiten des Amtes entfallen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben durch die Amtsverwaltung bleibt davon unberührt.

Im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und einer weiterhin gemeinsamen Finanzierung durch alle amtsangehörigen Gemeinden vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Südangeln überträgt gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein, im folgenden Gesetz genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Neuberend und Idstedt zurück.
- (2) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die in den Vorbemerkungen unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben des Gesetzes eine einheitliche Praxis der Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung.
- (3) Die in den Vorbemerkungen unter Buchstabe a) genannte Aufgabe des Gesetzes verbleibt bei den einzelnen Gemeinden

§ 2 Verfahren und Finanzierung

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Südangeln wird beauftragt und ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen unter Buchstabe b) bis f) genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.
- (2) Mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Kosten (mit Ausnahme der verwaltungsseitigen Personalkosten), die nicht durch Gebühren und Kostenersatz durch Angehörige gedeckt werden können, tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.
- (3) Das Amt wird die im laufenden Kalenderjahr angefallenen ungedeckten Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen (erstmalig im Jahr 2016 für das Jahr 2015).

§ 3 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 4
Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Amt Südangeln

(Amtsdirektor)

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfarenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfarenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Finanzierung der beiden Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln, die organisatorisch der Freiwilligen Feuerwehr Böklund und der Freiwilligen Feuerwehr Taarstedt angehören, erfolgt bisher aus dem Amtshaushalt Südangeln auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses. Im Zuge der reduzierten Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt gem. § 5 der Amtsordnung ist dieses Verfahren künftig nicht mehr möglich. Die finanziellen Aufwendungen im Amtshaushalt betragen in den vergangenen Jahren zwischen 5.000,00 € und 7.500,00 € pro Jahr. Künftig soll die Aufgabe der gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren durch alle amtsangehörigen Gemeinden auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesichert werden. In diesem Sinne vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln im Interesse einer möglichst frühzeitigen und organisierten Nachwuchsgewinnung.

§ 2

Finanzierungsbedarf

- (1) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die den Jugendfeuerwehren zuzuordnenden Ausgaben. Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000,00 € jährlich festgesetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.
- (2) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

- (3) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden durch die Amtsverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 3

Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird durch die Amtsverwaltung auf der Grundlage von Einzelbelegen zur Auszahlung gebracht und jeweils im Folgejahr mit den Gemeinden abgerechnet.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

SATZUNG

**der Gemeinde Böklund
über das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen
anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten
Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen
(Klärschlammssatzung)**

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO), der §§ 4 und 17 GO, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Böklund vom _____ folgende Satzung erlassen:

Einleitung

Die amtsangehörigen Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby haben die Aufgaben der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichslagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, gemäß § 5 der Amtsordnung einschließlich der Satzungshoheit auf das Amt Südangeln übertragen. Im Zuge der Neuordnung der gemäß § 5 Amtsordnung übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben ab 01.01.2015 soll diese Aufgabe nicht mehr in Trägerschaft des Amtes wahrgenommen werden. Im Interesse eines einheitlichen Satzungsrechtes und einer einheitlichen Gebührenregelung in den genannten Gemeinden sowie einer dem bisherigen Verfahren entsprechenden administrativen Handhabung der Aufgabe wird ab dem 01.01.2015 die Gemeinde Böklund anstelle des Amtes Südangeln Aufgabenträger.

Die Aufgabenübertragung beinhaltet auch das Satzungsrecht.

Der gesammelte Klärschlamm aus den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby wird in die Kläranlage Böklund eingeleitet.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Böklund (nachstehend Gemeinde genannt) betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in die Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Gemeinde schafft die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Es kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu der Abwasseranlage gehört auch die von Dritten errichtete und unterhaltene Anlage, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und der Gemeinde bei der Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Gemeinde vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

Bei der Erneuerung, Veränderungen oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
1. die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,

2. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
3. der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
4. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

1. Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
2. feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
3. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
4. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(3) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

1. Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
2. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
3. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
4. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
5. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
6. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 2905); berichtigt BGBl. I 1977, I, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I, Seite 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch das Amt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 3 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (9) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
- (10) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben werden in erforderlichen Abständen auf Anforderung des Grundstückseigentümers geleert. Die Kleinkläranlagen werden nach den Regeln der Technik -DIN 4261 – entschlammte. Die Grundstückseigentümer können eine zweijährige Entschlammung bzw. eine bedarfsorientierte Entschlammung beantragen. Die Termine für die Entschlammung bzw. Entleerung werden durch die Gemeinde über das Amt Südangeln bekannt gegeben.
- (2) Abweichend von der Entschlammung bzw. Entleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln mitzuteilen und seinen besonderen Abfuhrtermin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten/Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Vorhaltung und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe gesonderter Gebührensatzungen erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht in der Gemeinde überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten entleeren lässt.
 2. nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 3. nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,

4. nach § 4 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 5. den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Böklund,

-Siegel-

Johannes Petersen
-Bürgermeister-

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. _____ vom _____, Seite _____

**Satzung der Gemeinde Böklund
über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren
des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und das in abflusslosen Gruben
gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in
Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinden Böklund, Havetoft,
Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby
(Klärschlammgebührensatzung)**

Präambel

Aufgrund § 2 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO), der §§ 4 und 17 GO, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) und des § 6 der Klärschlammsatzung der Gemeinde Böklund – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – sowie aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Südangeln und den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby vom _____ wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Böklund vom _____ folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Böklund (nachstehend Gemeinde genannt) erhebt zur Deckung der Kosten der Klärschlammbeseitigung und –behandlung Benutzungsgebühren von den Gebührenpflichtigen innerhalb der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby. Zu den Kosten zählen die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung einschl. der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals.

Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.

**§ 2
Grundsätze für die Gebührenerhebung**

In die Gebührenkalkulation gehen u.a. ein:

1. Die Abrechnung der Klärgrubenentleerung bzw. Entschlammungskosten der Abfuhrfirma,
2. die Klärschlammbehandlungskosten der Gemeinde Böklund im Klärwerk
3. die angemessene Verzinsung des Einkaufspreises Klärwerk Böklund und
4. die Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Fäkalschlammabeseitigung und –behandlung bestimmt.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Anzahl der Abwasseranlagen und die tatsächlich entnommene Fäkalschlammmenge (in Kubikmetern).
- (3) Die Gebühr für die Entschlammung während der Zeit der Regelentschlammung beträgt:
- | | |
|--|---------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 23,80 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 19,95 € |
| c) kalkulatorische Verzinsung des Einkaufspreises der Kläranlage
Böklund je entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm | 0,70 € |
| d) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je
Regelentschlammung | 13,45 € |
- (4) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben innerhalb der Zeit der Regelabfuhr beträgt:
- | | |
|--|---------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 41,65 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 19,95 € |
| c) kalkulatorische Verzinsung des Einkaufspreises der Kläranlage
Böklund je entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm | 0,70 € |
| d) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je
Regelentschlammung | 13,45 € |
- (5) Die Gebühr für die Entschlammung außerhalb der Zeit der Regelentschlammung beträgt:
- | | |
|--|---------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 83,30 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 22,33 € |
| c) kalkulatorische Verzinsung des Einkaufspreises der Kläranlage
Böklund je entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm | 0,70 € |
| d) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entschlammung | 13,45 € |
- (6) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der Zeit der Regelentleerung beträgt:
- | | |
|--|---------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 41,65 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 22,33 € |
| c) kalkulatorische Verzinsung des Einkaufspreises der Kläranlage
Böklund je entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm | 0,70 € |
| d) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entleerung | 13,45 € |

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers.
2. Die Gebührenanforderung erfolgt nach vorgenommener Abfuhr.

§ 6 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Abrechnungsjahres.
3. Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
2. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück nach Anmeldung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl dem Veräußerer als auch

vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Böklund, den

Siegel

Johannes Petersen
-Bürgermeister-

**Abwasserbeseitigungssatzung
der
Gemeinde Böklund**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310) i. V. m. dem § 30, und 31 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBL. 2008 Seite 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund vomfolgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Böklund betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser)
- a. eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b. eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- einschließlich jeweils des ersten Grundstücksanschlusses ohne Revisionschacht. (zentrale Abwasserbeseitigung).
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser).
- Sofern durch Abwasserbeseitigungskonzept und Genehmigung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiber oder den Betreiber der Anlage übertragen wurde, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (4) Die Gemeinde Böklund kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung, Veränderung oder Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (**häusliches Schmutzwasser**) und das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (**nicht häusliches Schmutzwasser**). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts.
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Anlagen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind, im Falle der zentralen Abwasserbeseitigung sind dies insbesondere die Hausanschlussleitung, Hebeanlagen, Absperrvorrichtungen usw. auf dem privaten Grundstück sowie ein Revisionsschacht.
- (4) **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter der Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße.
- (5) **Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung** ist die Zusammenfassung aller sachlichen und personellen Mittel sowie aller Rechte, die von der Gemeinde Böklund zum Zwecke der zentralen Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), der erste Grundstücksanschluss, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie Kläranlagen, Klärteichanlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde Böklund stehen oder der Gemeinde Böklund zur dauernden Nutzung zur Verfügung stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Gemeinde Böklund bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen und entsprechend den Vorschriften des Wasserrechtes zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung(en) geworden sind.

- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Einrichtung oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer auf deren Grundstücken Abwasser anfällt, sind nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Gemeinde Böklund im Rahmen des § 31 LWG und der Einschränkungen dieser Satzung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung, soweit die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (3) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Böklund alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten.
- (4) Die Gemeinde Böklund kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Gemeinde Böklund über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (5) Die Gemeinde kann den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und/oder die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung versagen, wenn der Anschluss oder die Benutzung durch den Grundstückseigentümer für die Gemeinde Böklund unzumutbar wäre. Die Benutzung der Einrichtung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann, wenn das Abwasser in Art oder Menge die Reinigungsleistung der Einrichtung quantitativ oder qualitativ überfordern würde oder wenn eine Übernahme des Abwassers technisch nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich wäre.
- (6) Ein Anspruch oder eine Pflicht auf den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder auf deren Benutzung besteht nicht, soweit der Eigentümer eines Grundstücks selbst zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 4

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der öffentlichen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftsrechtlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Böklund zu stellen.

- (2) Wird eine Befreiung für zentrale Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie zu deren Benutzung.
- (3) Die Gemeinde Böklund kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 3) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen. Die geringfügige Eigennutzung von Brauchwasser außerhalb der Wohngebäude bleibt hiervon unberührt, soweit es nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wird.
- (4) Die Gemeinde Böklund kann von den Bestimmungen in §§ 5 bis 7 – sofern sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.
- (6) Für Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge gelten die §§ 5 – 7 entsprechend. Die Gemeinde Böklund kann bei Bedarf ergänzende Unterlagen nachfordern.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde Böklund erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde Böklund entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde Böklund kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Die Gemeinde Böklund kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde Böklund ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde Böklund mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 3 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung) soll enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt -und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die

Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|---------------------------|------------|
| für vorhandene Anlagen | → schwarz, |
| für neue Anlagen | → rot, |
| für abzubrechende Anlagen | → gelb. |
- (4) Die Gemeinde Böklund kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelten die in den Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung gemäß § 33 Landeswassergesetz genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund des § 33 Landeswassergesetz erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Die Gemeinde Böklund entscheidet über die technischen Erfordernisse dieser Grundstücksentwässerungsanlage.
- Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen dürfen nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde regelt hierfür die Bedingungen und Auflagen im Einzelfall.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sofern mit Zustimmung der Gemeinde auch Dränwasser in Sinne des Absatzes 2 eingeleitet werden darf, so ist dies in den Regenwasserkanal einzuleiten.
- (4) Der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung darf nur Abwasser zugeführt werden. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Düngemittel, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,0), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Auf Grundstücken auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind grundsätzlich Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen. Für die Art und den Einbau dieser Abscheider sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften einzuhalten.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S. 269; geänd. durch VO vom 08. Januar 1987, BGBl. I S. 114) - insbesondere § 46 Abs.3 - entspricht.

(6) Abwässer - insbesondere aus Industrie -und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) Temperatur | 35° C |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5
höchstens 9,5 |
| c) Absetzbare Stoffe | |
| nur soweit eine Schlammab-
scheidung aus Gründen der
ordnungsgemäßen Funktions-
weise der öffentlichen Abwasser-
anlage erforderlich ist: | 6 ml/l, nach 0,5 Std.
Absetzzeit |

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

3.	Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW.
	b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As)	1 mg/l
	b) Blei (Pb)	2 mg/l
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,5 mg/l
	e) Chrom (Cr)	3 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	2 mg/l
	g) Nickel (Ni)	3 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	i) Selen (Se)	1 mg/l
	j) Zink (Zn)	5 mg/l
	k) Zinn (Sn)	5 mg/l
	l) Cobalt (Co)	5 mg/l
	m) Silber (Ag)	2 mg/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	80 mg/l <5000 EG 200 mg/l >5000 EG
	b) Cyanid, gesamt	20 mg/l
	c) Fluorid (F)	60 mg/l
	d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
	e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
	f) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ Oll) 100 mg/l	
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr

gefärbt erscheint, z.B.für
roten Farbstoff:
Extinktion $0,55 \text{ cm}^{-1}$

8. Spontan sauerstoffverbrauchende
Stoffe gemäß Deutschen Einheits-
verfahren zur Wasser-, Abwasser-
und Schlammuntersuchung
„Bestimmungen der spontanen
Sauerstoffzehrung (G 24)“
17. Lieferung; 1986

100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Wird der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser zugeführt, ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normen e. V., Berlin, auszuführen.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Fäkal- oder Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfalle - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vertretbar sind.
Die Werte, die das Benutzungsrecht der ansässigen Wurstfabrik begrenzen, sind in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (10) Die Gemeinde Böklund kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (11) Werden der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Abs. 4 - 6 unzulässigerweise zugeführt, ist die Gemeinde Böklund berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Gemeinde Böklund. Dabei können Wünsche des Grundstückseigentümers berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist der Revisionsschacht max. einen Meter hinter der Grenze auf dem anzuschließenden Grundstück zu errichten.
- (2) Die Gemeinde Böklund kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch eine grundbuchrechtliche Eintragung gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde Böklund lässt den Grundstücksanschluss/die Grundstücksanschlüsse bis zu max. einem Meter hinter die Grundstücksgrenze verlegen. Bei Grundstücken, die über ein anderes Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden, gilt als Grundstücksgrenze die Grenze zwischen dem anderen Grundstück und der öffentlichen Straße.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde Böklund hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere nach der DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde Böklund in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmebescheid ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Böklund fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde Böklund kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Böklund. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde Böklund oder Beauftragten der Gemeinde Böklund ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde Böklund oder Beauftragte der Gemeinde Böklund sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen Rückstau abgesichert sein. Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen.

III. Schlussvorschriften

§ 12

Maßnahmen an öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde Böklund oder mit Zustimmung der Gemeinde Böklund betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind unzulässig.

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde Böklund mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der verantwortliche Eigentümer sowie bei Kenntnis jeder Benutzer der öffentlichen Einrichtung die Gemeinde Böklund unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde Böklund mitzuteilen.
- (4) Bei Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Böklund schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde Böklund mitzuteilen.

§ 14 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde Böklund den Anschluss. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 15 Vorhaben sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes, des Landes, des Kreises sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden und Mehraufwendungen, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde Böklund von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Böklund durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde Böklund den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde Böklund schuldhaft verursacht worden

sind. Die Gemeinde Böklund haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau. Treten durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau Schäden bei einem Dritten ein, so hat der betreffende Grundstückseigentümer die Gemeinde Böklund von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen, die der Dritte gegen sie geltend macht.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG SH) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen anschließen lässt.
 2. § 3 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen ableitet;
 3. § 4 Abs. 3 ohne Erlaubnis eine Eigennutzung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück vornimmt.
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 7. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 10 Beauftragten der Gemeinde Böklund nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 12 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 11. § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden nach besonderen Rechtsvorschriften einmalige Anschlussbeiträge, laufende Benutzungsgebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung des Amtes Südangeln über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen

Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft .
- (2) Die Abwassersatzung vom 05.07.1994 tritt außer Kraft.

Böklund, den

Johannes Petersen
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Böklund
(Schmutzwasserbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBL. 2008, Seite 310), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBL., Seite 740) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257) zuletzt geändert durch Artikel 67 der VO vom 04.03.2013 (GVOBL., Seite 143) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund vomfolgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Böklund betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Schmutzwassers gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung vomeine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde Böklund erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss,
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter Grenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße, ohne Revisionsschacht auf dem Vorderliegergrundstück.
- (4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde Böklund ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

II. Abschnitt

Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Böklund erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses, Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die Herstellung
1. der Hauptpumpstation
 2. der Grundstückspumpstation
 3. der Kompressorstation
 4. des Spülschachtes
 5. des Rundsandfanges
 6. des Abschlagsbauwerkes
 7. des Ausgleichbeckens
 8. des Belebungsbeckens und Rücklaufpumpwerkes
 9. des Nachklärbeckens
 10. des Stabilisierungsbeckens
 11. des Schlammilos
 12. des Ablauf- und Messschachtes
 13. des hydrobotanischen Grabens
 14. der Betriebsgebäude
 15. der Gebäude für die Schlammmentwässerung
 16. von Kanälen
 17. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlage und Pumpen
 18. von jeweils einem Anschlusskanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Hausanschlussleitung und Reinigungsschacht)
 19. der Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können (§ 9 Abs. 7 der Abwassersatzung). Weitere Anschlusskanäle (§ 9 Abwassersatzung) zu den einzelnen Grundstücken werden im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung nach genauem Aufmaß veranlagt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde Böklund zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer in Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach den Nr. 1 bis 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 1 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne der mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Campingplätze) 100 % der Grundstücksfläche,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen

Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück folgt. Das Berechnungsergebnis begrenzt sich auf die Größe des Buchgrundstückes,

7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Das Berechnungsergebnis begrenzt sich auf die Größe des Buchgrundstückes,
8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

1. sobald ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
3. die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1. überschritten werden,
4. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - d) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Campingplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt 2,61 Euro je qm beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück sind im Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung die Kosten für den Pumpenschacht mit einer Entwässerung einschließlich Steuer- und Schaltanlage sowie die Druckrohrleitung zwischen der Pumpstation und der Grundstücksgrenze in einer Länge bis zu 15 m enthalten (siehe dazu § 2 Abs. 2). Der Grundstückseigentümer hat für den Betrieb der Pumpe den Stromanschluss für 380V Drehstrom zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 8 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sowie Kosten des Revisionsschachtes

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Gemeinde Böklund auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde Böklund die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. § 7 gilt entsprechend.
- (2) Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück ist die Anschlussleitung bis zum Pumpenschacht in einer Länge bis 15 m ab Grundstücksgrenze im Anschlussbeitrag (§ 5 Abs. 2) enthalten. Für die darüber hinausgehende Leitungslänge werden die tatsächlich entstandenen Kosten als öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche erhoben.
- (3) Dasselbe gilt für den Revisionsschacht. Und zwar für den Revisionsschacht beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung sowie für Revisionsschächte die bei Grundstücksteilungen in Sinne von Abs. 1 Satz 1 zusätzlich erforderlich werden. Auch hier sind die Aufwendungen für die Herstellung solcher Revisionsschächte in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. § 7 gilt entsprechend.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Böklund jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Beauftragte der Gemeinde Böklund dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Böklund bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den

Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Böklund zulässig. Die Gemeinde Böklund darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (3) Die Gemeinde Böklund ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Abgabensatzung vom 05.07.1994 tritt außer Kraft.

Böklund, den

Johannes Petersen
Bürgermeister